Preußische Gesetzsammlung

Nr. 30.

(Nr. 10989.) Gesetz, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. Vom 1. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sind befugt, zur Unterhaltung der gemäß § 120 der Gewerbeordnung errichteten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen von den Arbeitgebern der Fortbildungsschüler Beiträge zu erheben. Die Beiträge sind durch statutarische Bestimmung festzusetzen und dürfen, soweit die Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, bei gewerblichen Fortbildungsschulen nicht mehr als 10 Mark und bei kaufmännischen Fortbildungsschulen nicht mehr als 30 Mark jährlich für jeden Schüler betragen.

Eine Rückforderung der auf Grund statutarischer Vorschriften bisher erhobenen Beiträge findet nicht statt.

Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Heranziehung zu den Fortbildungsschulbeiträgen richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Abgaben der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 1. August 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
v. Trott zu Solz.

(Nr. 10990.) Gesetz, betreffend die Schulversäumnisse im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, der vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietsteile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 1. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für das Gebiet des vormaligen Herzogtums Nassau, der vormaligen Großherzoglich Hessischen Gebietsteile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, mit Ausschluß des Oberamtsbezirkes Meisenheim, was folgt:

§ 1.

Der § 52 der Allgemeinen Schulordnung für die Volksschulen im Herzogtume Nassau (Sammlung der Edikte und Verordnungen des Herzogtums Nassau Band 3 S. 300), die Artikel 20 bis 22 des Edikts, das Volksschulwesen in dem Großherzogtum überhaupt und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend, vom 6. Juni 1832 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 431) sowie der Artikel 233 des Großherzoglich Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 449) und die Artikel 19 bis 21 des Edikts, betreffend die Einrichtung des Volksschulwesens, vom 9. Oktober 1838 (Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen S. 269) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Bezirksregierung in Wiesbaden kann wegen der Schulversäumnisse schulpflichtiger Kinder gegen diejenigen, welchen die Sorge für die Person der Kinder obliegt, im Wege der Verordnung Strafvorschriften erlassen; die angedrohten Strafen dürfen eine Geldstrafe von drei Mark oder eine Haftstrafe von einem Tage für jeden Tag, an dem eine Versäumnis stattfindet, nicht übersteigen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 1. August 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
Delbrück. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. v. Trott zu Solz.

(Nr. 10991.) Gesetz, betreffend den Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin—Stettin. Vom 1. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

In Abänderung des § 16 des Gesetzes, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905 (Gesetzsamml. S. 179) sowie der §§ 1 und 5 des Gesetzes, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin—Stettin, vom 17. Juli 1907 (Gesetzsamml. S. 262) wird die Frist, innerhalb deren an dem Schiffahrtkanale vom Rhein zur Weser, einschließlich der Nebenanlagen und des auszubauenden Teiles des Dortmund-Ems-Kanals, sowie am Großschiffahrtwege Berlin—Stettin von dem Rechte zur Enteignung von Grundstücken über den dauernden Bedarf hinaus zur Erreichung der mit den Unternehmen in Verbindung stehenden, auf das öffentliche Wohl gerichteten staatlichen Zwecke spätestens Gebrauch zu machen ist (§ 21 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874), bis zum 1. Juli 1912 verlängert.

Hinsichtlich der Enteignung an der auszubauenden Lippeschiffahrtstraße von Wesel bis zum Dortmund-Ems-Kanal bei Datteln und von Hamm bis Lippstadt verbleibt es bei der im § 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 gesetzten Frist.

§ 2.

Die Erlöse aus der Wiederveräußerung von Grundstücken, die aus den Mitteln des erweiterten Grunderwerbes erworben sind (§§ 1 und 16 des Gesetzes vom 1. April 1905 sowie §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1907), müssen zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden.

§ 3.

Die Urkunden, durch welche die in dem Gesetze vom 17. Juli 1907 geforderten Garantieverpflichtungen übernommen werden, sind stempelfrei.

§ 4.

Im § 14 des Gesetzes vom 1. April 1905 werden die Worte „bis zum Ablaufe von 3 Jahren nach der Ausführung des Teiles der Anlage" ersetzt durch die Worte „bis zum Ablaufe von 5 Jahren nach Inbetriebsetzung des Teiles der Anlage".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 1. August 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
v. Trott zu Solz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar 1909, betreffend die von der Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn-Aktiengesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 325, ausgegeben am 9. Juli 1909, und
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 29 S. 283, ausgegeben am 17. Juli 1909;
2. das am 1. Juni 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gehren-Waltersdorfer Luch-Entwässerungsgenossenschaft in Gehren im Kreise Luckau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 29 S. 187, ausgegeben am 21. Juli 1909;
3. das am 7. Juni 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Haßlager Heide-Entwässerungsgenossenschaft Varl-Destel in Varl im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 31 S. 169, ausgegeben am 31. Juli 1909;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Juni 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Bürnenville im Kreise Malmedy zum Bau eines öffentlichen Weges von Bürnenville nach Bernister, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 28 S. 191, ausgegeben am 15. Juli 1909;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Juli 1909, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Coblenz zur Verbesserung der Vorflutverhältnisse des Mülheimer Baches in der Gemarkung Mülheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 42 S. 215, ausgegeben am 5. August 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.